

# 1. Karateverein Jülich e.V.

## Aufnahmeantrag

Bitte alles leserlich in Blockschrift ausfüllen



### Antragsteller\*in / Mitglied

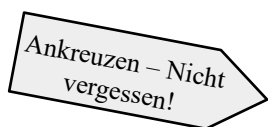
Ich erkläre hiermit **meinen** Beitritt

Nachname:		Vorname:		Geburtsdatum:	weiblich <input type="radio"/>	männlich <input type="radio"/>	divers <input type="radio"/>
Straße und Hausnummer:			PLZ:	Ort:			
E-Mail:			Rufnummer:				
Mitgliedschaft ab:	Ort, Datum:		Unterschrift Mitglied:				

### Erziehungsberechtigte

nur bei Minderjährigen unter 18 Jahren

Erziehungsberechtigte Name, Vorname:	
Adresse: <input type="checkbox"/> gleich wie Antragsteller	abweichende Adresse:
Rufnummer:	Unterschrift Erziehungsberechtigte:



Die umseitig abgedruckten Informationen - Allgemeines, Rechte & Pflichten, DSGVO habe ich gelesen und bestätige, diese zur Kenntnis genommen zu haben.  
 Meine Unterschrift gilt als Bestätigung, dass ich sämtliche Inhalte gelesen und verstanden habe. (im Internet unter [www.karate-julich.de/über-uns/mitgliedschaft](http://www.karate-julich.de/über-uns/mitgliedschaft))

### Mitgliedsbeitrag / Vereinsbeitrag

<input type="radio"/> <b>Kind</b> bis 14 J. Abbuchung Quartalsweise <b>15,00 €</b>	<input type="radio"/> <b>Erwachsene</b> Abbuchung Quartalsweise <b>60,00 €</b>	<input type="radio"/> <b>Ermäßigt</b> * <sup>1</sup> Abbuchung Quartalsweise <b>45,00 €</b>	<input type="radio"/> <b>Gast</b> Abbuchung Quartalsweise <b>15,00 €</b>
--	--	---	--

Zusätzliche Gebühren des Deutschen Karate Verbandes (DKV): Karate-Pass vom DKV: **10,00 €** einmalig; Jahressichtmarke des DKV für Personen ab 14 Jahren: **25,00 €** pro Jahr; Jahressichtmarke für Personen unter 14 Jahre: **20,00 €** pro Jahr; Prüfungsmarke vom DKV: **13,00 €**.

Die anteilige Zahlung des Mitgliedsbeitrags findet per Lastschriftverfahren quartalsweise (Erste Woche des Quartals) statt. Es ist auf eine ausreichende Deckung des Kontos zu achten. Etwaige Gebühren für zurückgegebene Lastschriften sind zu begleichen. Ohne die Abgabe des ausgefüllten Lastschriftmandates ist dieser Antrag nicht gültig. Der Vereinsaustritt ist nur zum Quartalsende möglich. Satzungsgemäß beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

\*1 u.a. Jugendliche 15 – 18 Jahre, Auszubildende, Rentner

### SEPA-Lastschriftmandat

Name und Vorname (Kontoinhaber):	Adresse:
IBAN	Kreditinstitut:
Ort, Datum:	Unterschrift Kontoinhaber:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den **1. Karateverein Jülich e.V.** ermächtige, die oben genannten Zahlungen per Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom **1. Karateverein Jülich e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, als **Wiederkehrende Zahlung**, solange die Mitgliedschaft im Verein besteht. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Vereinsanschrift:**  
1. Karateverein Jülich e.V.  
Detlev Leimert  
Am Schwanenkamp 66  
52457 Aldenhoven

**Website:**  
[www.karate-julich.de](http://www.karate-julich.de)  
**Kontakt E-Mail:**  
[info@karate-julich.de](mailto:info@karate-julich.de)



**Bankverbindung:**  
Sparkasse Düren  
1. Karateverein Jülich  
IBAN DE07395501101202168611  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE8600100002875247

**Satzung: § 1 Name, Sitz.** 1. Der Verein führt den Namen **1. Karateverein Jülich**. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Jülich. 3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jülich eingetragen werden. Er führt nach seiner Eintragung den Namen 1. Karateverein Jülich e.V. 4. Der Verein gehört dem Deutschen Karateverband e.V. und dem Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen e.V. an. **§ 2 Zweck und Aufgabe** Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere Karate. Der Verein verfolgt dieses Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Mittel oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein vertritt den Amateurgebund und steht auf dem Boden der Völkerverständigung. **§ 3 Mitgliedschaft** Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Den gesetzlichen Vertreter ist bei der Antragstellung gegen Quittung die gültige Satzung des Vereins auszuhändigen. Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, das dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen übernehmen kann. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Der Beschluß muß einstimmig erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Bei dieser Aufnahme des Mitgliedes in den Verein ist ihm eine Satzung dem neustes Stands auszuhändigen. Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn: 1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Rückstand ist, ohne das eine soziale Notlage vorliegt. Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben. 2. eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, das eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird. 3. das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportsdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen verstößt. 4. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen läßt. Das Mitglied muß vor der Beschlußfassung über seinen Ausschluß Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluß Einspruch erheben. Der Einspruch muß durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich begründet werden und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Vorsitzenden des Vereins. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, daß die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluß vorläufig ruhen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden. **§ 4 Austritt** Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist für diesen Austritt beträgt drei Monate. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden. **§ 5 Ausschluß** Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nachdem Beschluß mitzuteilen. **§ 6 Mitgliedsbeiträge** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden. Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus zu leisten. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Vereinsgründer und ferner Mitglieder befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen Karate-Verein übertreten. **§ 7 Pflichten der Mitglieder** Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie können wählen und gewählt werden. Die Jugend des Vereins (alle Mitglieder bis zum achtzehnten Lebensjahr) führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie wählt den Jugendwart. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles nähere regelt die Jugendordnung. Die weiblichen Mitglieder wählen die Frauenwartin. Alles nähere regelt die Frauenordnung. **§ 8 Pflichten der Mitglieder** Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören: 1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge 2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins 3. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung 4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im deutschen Karatesport an. Insbesondere die Satzungen und die Ordnungen des Landesverbandes und des deutschen Karate-Bundes. Sie erkennen auch die Entscheidungen, die der Verein dieser Verbände und Ihre Organe im Rahmen Ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere der Sportgerichtsbarkeit, an. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen die Verbände angehören. **§ 9 Führung und Verwaltung des Vereins** Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Gesamtvorstand 3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB Der Gesamtvorstand hat folgende Mitglieder: 1. Der erste Vorsitzende 2. Der zweite Vorsitzende 3. Der Kassenwart 4. Der Jugendwart 5. Der Schriftführer 6. Der Sportwart Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende diese Vertretung nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende in den nächsten zwei Wochen die Vertretung nicht ausüben kann oder der 1. Vorsitzende den 2. Vorsitzenden ausdrücklich mit der Vertretung schriftlich beauftragt hat. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen werden. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, und zwar mit einer Tagesordnung. Er leitet die Sitzung. Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden. Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen. Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig aberkannt werden, wenn dies unerlässlich ist. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere: 1. Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags 2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung 3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern 5. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder 6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen 7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins 8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins 9. Förderung der Jugendarbeit Der Vorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden. **§ 10 Mitgliederversammlung** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand zehn Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im ersten Quartal eines Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat: 1. die Entgegennahme der Jahresbericht der Vorstandsmitglieder, 2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, 3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder, 4. in jedem zweiten Jahr nach der Wahl eines Versammlungsleiters, die Wahl eines neuen Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, 5. die Wahl der Kassenprüfer in jedem dritten Jahr, 6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, 7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der der Einladung zur Versammlung beizufügen ist. Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlungen werden vorn 1. Vorsitzenden und wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn das gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird. **§ 11 Amtsdauer und Arbeitsweise** Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem dann erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet unabhängig von der Wahlperiode erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betreffende das Amt angenommen hat. **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung** Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Der Antrag muß schriftlich begründet werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. **§ 13 Führung und Verwaltung des Vereins** Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und die Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbständig. Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen. Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, so lange er sein Amt nicht ausüben kann. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden und in seiner Vertretung von dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer abgezeichnet. Der Schriftführer erledigt die laufende Routine-Korrespondenz unter Information und Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. In der Vorstandssitzung und den Versammlungen führt er die Protokolle. Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Mitglied des Vorstandes das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen. Auf entsprechenden Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenen Standpunkt beizufügen ist, muß eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden. Im übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ernährungsordnung) zu ergänzen. Diese Ordnungen müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden. **§ 14 Kassenprüfungen** Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten. **§ 15 Satzungsänderungen** Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. **§ 16 Auflösung** Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muß spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten. Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins auscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Jülich. Es soll dann zur Förderung des Karate eingesetzt werden. Fehlt dazu die Möglichkeit, sind mit dem Vermögen andere sportliche Zwecke zu fördern **§ 17** Diese Satzung wurde am 16.09.94 verabschiedet. Sie wird mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister wirksam. Die obige Satzung muß von sieben Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden. Sie ist in Urschrift und Abschrift zusammen mit dem Antrag auf Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

**Datenschutzklärung für Mitglieder:** Mit folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Verein sowie über Ihre Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz: 1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch den Verein ist der Vorstand, vertreten durch den Detlev Leimert, erreichbar telefonisch unter 0179 972735 sowie per E-Mail d.leimert@karate-julich.de. (Soweit erforderlich: Als Datenschutzbeauftragter ist bestellt Vasily Cherepanov, den Sie telefonisch unter 017660149016 oder per E-Mail v.cherepanov@karate-julich.de erreichen können.) 2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck, dabei nur in dem Umfang, wie er sie im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigt. Relevante Daten sind dabei insbesondere Ihre Personalien wie Namen, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch Eintritts- und Austrittsdatum und die Dauer der Mitgliedschaft. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar bei Ihnen selbst. 3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, soweit erforderlich die Einwilligung des betroffenen Mitglieds. 4. Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben brauchen. Die erfassten Daten dienen lediglich der Vereinsdokumentation im Rahmen der Mitgliedschaft beim 1. Karateverein Jülich e.V. und werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. 5. Die Daten werden durch den Verein solange und in dem Maße verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben aus Ziffer 2 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht, es sei denn die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen. 6. Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 21 DS-GVO). Auskunfts- und Lösungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO in Verbindung mit § 19 BDSG). 7. Soweit Ihrerseits eine Einwilligung erteilt worden ist, haben Sie das Recht zum jederzeitigen Widerruf, wobei der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf davon unberührt bleibt. 8. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft sind Sie verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, andernfalls das Mitgliedschaftsverhältnis nicht eingegangen oder aufrecht erhalten werden kann. 9. Mit meinem Beitritt zum Verein, Ich willige ein, dass Fotos und Videos meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen: • Homepage des Vereins • Sozialen Medien (aktuell nicht vorhanden) • Regionale Presseerzeugnisse. Mir ist bewusst, dass das die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und / oder Veränderung durch Dritte, kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Verein erfolgen. Eine vollständige Löschung der öffentlichen Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den 1. Karateverein Jülich e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben können. Der 1. Karateverein Jülich e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen. 10. Bei der Mitgliedschaft für Minderjährige ist die Zustimmung sowohl des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Für Minderjährige ist die Unterschrift BEIDER Erziehungsberechtigten (bitte in Druckbuchstaben) erforderlich, um die Zustimmung zu den Punkten 1–9 zu bestätigen. Unterschreibt ein Elternteil das Dokument allein, erklärt er mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht oder dass er im Einverständnis mit dem anderen Elternteil handelt.

**Für Eltern und Erziehungsberechtigte:** Die unterzeichnenden Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass sie die volle Verantwortung für die Aufsicht des Kindes auf dem Weg zur Trainingsstätte sowie auf dem Heimweg tragen. Die Aufsichtspflicht des Vereins beginnt erst mit dem Betreten der Trainingshalle und der Übergabe an den zuständigen Übungsleiter und endet mit dem Verlassen der Halle nach Trainingsende. Soweit gesetzlich zulässig, werden Haftungsansprüche gegen den Verein, dessen Vertreter und Hilfspersonen für Schäden, die dem Kind auf dem Weg entstehen oder die das Kind Dritten auf dem Weg zufügt, ausgeschlossen.